

der Zweckvorgabe, einer entsprechenden Gestaltung des ausgewählten Rechtsmaterials und in Hinweisen für die Anwendung durch die *dicta Reginonis*³⁶.

Ganz anderer Art ist die Collectio Hibernensis³⁷. Diese übersichtliche, irische Sammlung war trotz ihrer Besonderheiten auf dem Kontinent außerordentlich verbreitet. Sie berücksichtigt bereits Schriften der Kirchenväter. Allerdings sind die Texte der Hibernensis durchweg stark verkürzt und mangels exakter Inskriptionen oft nicht identifizierbar. Gerade dieses Defizit mußte ihre Brauchbarkeit erheblich einschränken, denn man konnte von einer in der Hibernensis gefundenen Aussage nicht ohne weiteres zur Autorität des maßgeblichen Volltextes gelangen, d.h. nach der Hibernensis konnte nicht zitiert und folglich mit ihr auch nicht argumentiert werden.

Das angedeutete Spektrum frühmittelalterlicher Kanonensammlungen zeigt die Gestaltungsmöglichkeiten, an denen sich der Redaktor der CS orientieren konnte. Er steht noch am Anfang der karolingischen Reform, und seine Leistung gibt Einblick in den Beginn jener Entwicklung des geistigen Lebens und des Kirchenrechts, deren Höhepunkte dann durch Persönlichkeiten wie Lupus von Ferrières³⁸ und Hinkmar von Reims³⁹ gekennzeichnet werden.

Als Beurteilungsmaßstab für die Bewertung der CS werden Texterfassung und Begrifflichkeit gewählt. Dabei meint Texterfassung schon die Fähigkeit zur Organisation der kaum zu bewältigenden Fülle überkommener Kanones, um Gesuchtes auffindbar zu machen. Weiterhin geht es um das inhaltliche Erfassen, d.h. das Verstehen zum Teil recht alter, aus anderem kulturellen Umfeld stammender Regelungen in oft schwer verständlicher Sprache. Mit Begrifflichkeit wird nach der

36) Vgl. Harald SIEMS, *In ordine posuimus*. Begrifflichkeit und Rechtsanwendung in Reginos Sendhandbuch, in: Wilfried HARTMANN (Hg.), *Recht und Gericht in Kirche und Welt um 900* (2007) S. 67-90.

37) Hermann WASSERSCHLEBEN (Hg.), *Die irische Kanonensammlung* (21885); zur Sammlung vgl. KÉRY, *Canonical collections* (wie Anm. 2) S. 73-80; FOWLER-MAGERL, *Clavis canonum* (wie Anm. 2) S. 46-50.

38) Zu Lupus von Ferrières vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 21); Max MANNITUS, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1911) S. 483-490; Franz BRUNHÖLZL, *Geschichte der lateinischen Literatur des Mittelalters* 1 (1975) S. 476-480, 570 f.

39) Siehe oben Anm. 14 und 15; vgl. auch Heinrich SCHRÖRS, *Hinkmar, Erzbischof von Reims* (1884); Jean DEVISSE, *Hincmar, Archevêque de Reims (845-882)*, 3 Bde. (1975-1976); Gerhard SCHMITZ, *De presbiteris criminosis*. Ein Memorandum Erzbischof Hinkmars von Reims über straffällige Kleriker (MGH Studien und Texte 34, 2004).